

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 18 (1920)

**Heft:** 1

**Nachruf:** Huldreich Bachmann

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu wahren und zu heben. Die Existenz des Zentralverbandes wird durch Erlasse, wie sie der Vorstand des Verbandes angestellter Grundbuchgeometer seinen Mitgliedern unterbreitet, stark gefährdet, was sehr zu bedauern ist. Die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in unserm Berufe ganz eigenartige. So wenig dem Angestellten der Prinzipalschaft gegenüber Zwangsmittel zur Verfügung stehen, so wenig können die Arbeitgeber durch Verweigerung von Arbeitsübernahme irgendwelchen Druck nach oben ausüben. Der Bund kann ruhig zuwarten mit Vergebung von Arbeiten. So steht uns schließlich kein anderer Weg offen, als derjenige gegenseitiger Verständigung. Wir anerkennen gerne, daß das eidgenössische Grundbuchamt bis heute hiezu Hand geboten hat. Wir hoffen daher, daß man sich bestrebt, auch weiterhin auf gleicher Basis zu verkehren.

*Baden*, den 8. Januar 1920.

Im Auftrag des Vorstandes des  
Schweizerischen Verbandes praktizierender Grundbuchgeometer,  
Der Schriftführer: i. V. *E. Schärer*.

---

† **Huldreich Bachmann.**

Am 19. November 1919 starb in Selzach (Solothurn) nach kurzer, schwerer Krankheit unser Kollege Huldreich Bachmann. Im Jahre 1875 in Hinwil im Zürcher Oberland geboren, besuchte er in den Jahren 1893—95 die Geometerschule am kantonalen Technikum in Winterthur. Die Praxis führte den lebensfrohen, jungen Mann nach der Westschweiz; zuerst Angestellter der Stadt Biel, eröffnete er in der Folge in Nidau ein Vermessungsbureau. Während zirka acht Jahren bekleidete der Verstorbene das Amt des Bauverwalters der Einwohnergemeinde Grenchen, gründete dann gleichenorts während der günstigen Bauperiode ein Vermessungsbureau mit einträglicher Praxis. Als Vertreter der freisinnigen Partei sehen wir den Kollegen im Gemeinderat und in verschiedenen Kommissionen, allwo sein Rat stets gerne gehört wurde. Verschiedenen Vermessungsaufträgen folgend, verlegte er vor zirka anderthalb Jahren sein Bureau nach Selzach, wo nun der Tod den Freund allzu früh erreicht hat. Bachmann war das Original eines Landmessers, ein gern gesehener Gesellschafter mit witzigem Humor. Ein ge-

rader, offener, zuweilen etwas derber Charakter, bleibt er allen, die ihn kannten, unvergeßlich. An seinem Grabe trauern die Witwe und ein kleines Töchterchen. Den Hinterlassenen unser aufrichtiges Beileid, dem Kollegen aber ein: Schlafe wohl den ewigen Schlaf!

Br.

## Bücherbesprechungen.

(In der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ werden nur solche Neuerscheinungen besprochen, welche der Redaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.)

*Verzeichnis der Höhen-Fixpunkte im Gebiete der Stadt Zürich.*

Herausgegeben vom Vermessungsamt der Stadt Zürich, 1919.  
Mit zwei Tafeln und einer Karte 1 : 25,000.

Die letzte Ausgabe des Höhenverzeichnisses erfolgte 1899. Durch die Vergrößerung der Stadt wurde die Erweiterung und Verdichtung des Netzes bedingt. Die Zahl der neu bestimmten Punkte beträgt 343, so daß das neue Verzeichnis 923 Höhenfixpunkte umfaßt.

Diese erhebliche Ausdehnung des Netzes und die Beobachtung, daß zirka 200 Punkte des Verzeichnisses von 1899 teils verschwunden, teils unbenützbar oder durch Terrainensenkungen in der Höhenlage unsicher geworden waren, veranlaßten eine so weitgehende Kontrolle, daß das ganze Nivellementsnetz neu berechnet werden mußte. Die Nivellementsarbeiten wurden während der Sommerhalbjahre 1915, 1916 und 1917 mit einem großen Wild-Zeiss'schen Nivellierinstrument mit Keilstricheinstellung unter Verwendung zweier Invar-Nivellierlatten ausgeführt. Die Länge dieser Latten wurde jährlich mehrmals auf dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht in Bern geprüft.

Das 38 Knotenpunkte umfassende Hauptnetz wurde nach der Methode der kleinsten Quadrate ausgeglichen. Der mittlere 1 km-Fehler beträgt  $\pm 0,5$  mm.

Die Wiedergabe der Resultate zerfällt in zwei Teile:

- A. Allgemeines Höhenverzeichnis mit *altem Horizont*: Pierre de Niton = 376.860 m über Meer.  
Punktbezeichnung, Höhenangabe und Lagebeschreibung.
- B. Punktregister mit *neuem Horizont*: Pierre de Niton = 373,6 m über Meer.